

Der Hallische Courier

(im Schwetschke'schen Verlage)

Beitung für



Stadt und Land.

In der Expedition des Hallischen Couriers (Schwetschke). — Redakteur Dr. Schadeberg.

N^o 78.

Halle, Sonnabend den 15. Februar
Zweite Ausgabe.

1851.

Der Vierteljährliche Abonnements-Preis beträgt für unsere unmittelbaren Abnehmer 22 $\frac{1}{2}$ Sgr., durch die resp. Post-Anstalten überall nur 26 $\frac{1}{4}$ Sgr.

Die auswärtigen Bestellungen auf unsere Zeitung ersuchen wir bei den Königlichen Postanstalten unter Angabe unseres Zeitungstitels

Hallischer Courier bei Schwetschke

zu machen und alle brieflichen und sonstigen schriftlichen Zusendungen von Bekanntmachungen u. unter der Adresse:

An die Expedition des Hallischen Couriers (Schwetschke)

an uns gelangen lassen zu wollen.

Deutschland.

Berlin, d. 14. Febr. [Schluß der 23sten Sitzung der Zweiten Kammer.] Tages-Ordnung: Gesetzentwurf wegen Einführung einer Klassensteuer und klassificirten Einkommensteuer. §. 9 lautet in der Fassung der Kommission:

„Die Steuer beträgt monatlich: a) in der ersten Hauptklasse, und zwar: 1) in der ersten Stufe 1 Sgr. 3 Pf. für jede steuerpflichtige Person, jedoch mit der Maßgabe, daß in dieser Stufe aus derselben Haushaltung niemals mehr als drei Personen herangezogen werden dürfen; 2) in der zweiten 5 Sgr.; 3) in der dritten Stufe 7 Sgr. 6 Pf.; b) in der zweiten Hauptklasse, und zwar: 4) in der vierten Stufe 10 Sgr., 5) in der fünften Stufe 12 Sgr. 6 Pf., 6) in der sechsten Stufe 15 Sgr., 7) in der siebenten Stufe 20 Sgr., 8) in der achten Stufe 25 Sgr.; c) in der dritten Hauptklasse, und zwar: 9) in der neunten Stufe 1 Thlr., 10) in der zehnten Stufe 1 Thlr. 10 Sgr., 11) in der elften Stufe 1 Thlr. 20 Sgr., 12) in der zwölften Stufe 2 Thlr. für die Haushaltung, wie für den Einzelknechten.“

Hr. v. Eynern beantragt folgendes Amendement: „Die Kammer wolle beschließen den ersten Satz des §. 9 des Kommissions-Entwurfs, wie folgt, zu ändern: Die Steuer beträgt monatlich: a) in der ersten Hauptklasse, und zwar: 1) in der ersten Stufe 1 Sgr. 3 Pf. für jede steuerpflichtige Person, jedoch mit der Maßgabe, daß in dieser Stufe aus derselben Haushaltung niemals mehr als drei Personen zur Steuer herangezogen werden dürfen.“ Er begründet dasselbe mit der dadurch zu erzielenden Erleichterung der ärmeren Volksklassen. Hr. v. Selchow beantragt außerdem zwischen Nr. 1 und 2 in der Scala eine neue Stufe von 2 Sgr. 6 Pf. einzuschließen. Das Amendement des Hrn. v. Eynern wird mit sehr großer Majorität angenommen. Ebenso das Amendement des Hrn. v. Selchow, und mit den dadurch herbeigeführten Aenderungen der Kommissionsentwurf. §. 10 lautet:

„a) Die Einschätzung in die §. 9 bezeichneten Stufen nach den im §. 7 vorgezeichneten allgemeinen Merkmalen, geschieht von den Gemeindevorständen unter Aufsicht der Landräthe, denen auch die Vorrevision zusteht. Die Feststellung der Steuerbeträge erfolgt durch die Bezirks-Regierung; b) von den Gemeindevorständen werden unter der Leitung der Landräthe auch die Zahrelisten und die Ab- und Zuganglisten aufgestellt; c) die Erhebung geschieht durch die geordneten Steuerempfänger; d) die Formen der Geschäftsführung werden nach Verschiedenheit der örtlichen Verhältnisse durch besondere Instruktionen vorgezeichnet. Die vorchriftsmäßige Veranlagung und Einschätzung der Steuern haben die Bezirksregierungen zu leiten und zu überwachen.“

Hr. v. Eynern beantragt, statt „zusteht“ zu setzen: „obliegt.“ Diese Aenderung wird nebst folgendem Amendement des Hrn. Schulenburg: „Die Kammer wolle beschließen, statt der Litt. a zu setzen: die Einschätzung in die §. 9 bezeichneten Stufen nach den im §. 7 vorgezeichneten allgemeinen Merkmalen geschieht von einer Kommission, welche aus dem Gemeindevorstande und Mitgliedern, die von der Gemeindevertretung gewählt sind, besteht, unter Aufsicht der Landräthe, denen auch die Vorrevision zusteht. Die Feststellung der Steuerbeträge erfolgt durch die Bezirksregierung“ angenommen. Schluß der Sitzung 3 $\frac{1}{4}$ Uhr. — Nächste Sitzung: Freitag 10 Uhr.

Berlin, d. 13. Februar. Die „Deutsche Reform“ entspricht heute dem Wunsche der „Neuen Preuss. Zeitung“ und giebt einige Aufklärungen über die Motive, aus denen die beiden deutschen Großmächte das Kronenwerk von Rendsburg den Dänen übergeben haben. Sie sagt darin u. A.: „Das wird man einräumen müssen, daß bis zur definitiven Entscheidung der schwebenden Streitfrage irgend ein Status hergestellt werden mußte, der sowohl in völkerrechtlicher

Beziehung — namentlich für den deutschen Bund, als auch in Beziehung auf das Land selbst unpräjudizirlich und erträglich war. Es kam hierbei in territorialer Hinsicht aber darauf an, eine Linie zu finden, welche, wenn auch nur annähernd, die Gegenstände des Streites von denjenigen scheid, über welche man eben nicht streitet. Eine solche Linie glaubten die Großmächte in dem Eiderstrom annehmen zu dürfen, ohne etwa hierdurch über die Streitpunkte dießseits oder jenseits der Eider ihren Entschluß abzugeben. So wenig nun auch der deutsche Bund zugesieht, daß selbst das Kronenwerk von Rendsburg schleswigisch sei, so wenig räumt Dänemark ein, daß der ganze dießseits der Eider gelegene Theil Rendsburgs deutsch sei. Es verlangte daher nicht allein die Besetzung des Kronenwerkes, sondern auch diejenige des auf der Verbindungslinie mit der Festung gelegenen Navelins Schleswig und die Besetzung eines Theils der Altstadt. Das auf die Besetzung des Kronenwerkes von Rendsburg gerichtete Verlangen mußte nun, weil das Kronenwerk eben jenseits der Eider liegt, von dem oben angegebenen Standpunkte aus erfüllt, dagegen das anderweite Verlangen der Besetzung des Navelins entschieden verweigert werden, was beides geschehen ist. Nun wendet man freilich ein, daß auch die Besetzung des Kronenwerkes, wenn auch nicht aus politischen, so doch aus militairischen Gründen hätte verweigert werden müssen. Die Gründe sind aber nicht vorhanden, wie alle diejenigen, welche einen Blick auf die Karte der Festung werfen, einsehen müssen. Der Besitz des Kronenwerkes nämlich hat nur für denjenigen einen militairischen Werth, der zugleich im Besitz der Stadt und Festung Rendsburgs und des Navelins ist, er bildet dagegen keine militairisch haltbare Position für denjenigen, der ihn allein hat. Denn dieses Kronenwerk, dessen Kehle offen ist, wird nämlich in seiner ganzen Ausdehnung von den Bastionen aus und von dem mehrerwähnten Navelin beherrscht, und könnte von den Dänen nicht gehalten werden, sobald Feindseligkeiten zwischen den Bundesstruppen und ihnen wieder ausbrechen sollten. (Das hat die „Deutsche Reform“ doch wohl nicht im Ernste gemeint.) Eine Einschätzung darf aber selbstredend während des jetzigen Status nicht vorgenommen werden. Die „Neue Preuss. Ztg.“ wird eben so wie unsere Leser aus dieser Mittheilung die beruhigende Gewißheit schöpfen, daß durch die ausdrückliche nur auf ein Bataillon und zwar nur Infanterie beschränkte Besetzung des Kronenwerkes von Rendsburg eben so wenig der definitive Entscheidung dieser Angelegenheiten, als der Ehre der beiden deutschen Großmächte irgend etwas vergeben worden ist.“

Die Kommission der Ersten Kammer über die Press-Verordnungen vom 30. Juni 1849, 5. Juni 1850 und über den neuen von der Regierung vorgelegten Pressgesetz-Entwurf empfiehlte nach einer weitläufigen und gründlichen Motivirung der Kammer die Annahme der Gesetzentwürfe mit denjenigen Verbesserungen, welche zu den einzelnen Paragraphen vorgeschlagen sind, als einen wesentlichen Fortschritt in der Pressgesetzgebung. Die Kommission setzt das verfassungsmäßige Zustandekommen eines neuen Pressgesetzes auf Grund des Entwurfs vom 4. Decbr. 1850 voraus, und daß deshalb die Genehmigung der früheren Verordnungen nicht beabsichtigt ist oder eine solche in diesem Falle überflüssig erscheint. Sie hat dennoch geglaubt, in Betreff der Verordnungen vom 30. Juni 1849 und 5. Juni 1850, sich auf die Erwägung der Frage: „ob anzuerkennen, daß bei dem einseitigen Erlaß jener Verordnungen seitens

der Staatsregierung die Voraussetzungen vorhanden gewesen, welche verfassungsmäßig eine Detroyirung gestatten“, beschränken, und der Kammer eine Beschlussnahme hierüber unterbreiten, im Uebrigen aber bei der Kammer die Ausfertigung der Berathung über den materiellen Inhalt der mehrerwähnten Verordnungen behufs einer Beschlussnahme über die nachträgliche Genehmigung derselben bis dahin, wo über die Annahme oder Verwerfung des Gesetzentwurfs entschieden sein werde, beschränken zu müssen. Dem Bericht ist eine vergleichende Uebersicht des Gesetzentwurfs über die Presse mit den Bestimmungen der Verordnung vom 30. Juni 1849, der Verordnung vom 5. Juni 1850 des Entwurfs zu einem allgemeinen Strafgesetzbuch und den Vorschlägen der Kommission zu dem Gesetzentwurf beigefügt.

Wie früher an den Handelsminister aus den verschiedenen Provinzen des Staats Adressen einliefen, welche dem Freihandelsystem das Wort sprachen, so hören wir, daß jetzt mehrfach Adressen zu Gunsten des Schutzsystems an Se. Maj. den König und das Staatsministerium übersendet worden sind.

Ueber das Resultat der Unterhandlungen des Grafen Sponeck in Wien erfährt man, daß Fürst Schwarzenberg sich mit dem in Berlin getroffenen vorläufigen Uebereinkommen einverstanden erklärt hat. Die Notablen-Versammlung dürfte bald einberufen werden. Der Sitz derselben wird in Flensburg sein. Gleichzeitig erfährt man, daß Fürst Schwarzenberg auf einen Wechsel im dänischen Gouvernement gedrungen, daß Graf Sponeck jedoch in dieser Beziehung keine bestimmte Forderung gemacht habe. In Betreff des entschiedenen Auftretens des Fürsten Schwarzenberg gegen eine etwaige Incorporation Schleswigs in Dänemark, wovon hier und da die Rede ist, bemerken wir, daß eine formelle Incorporation Schleswigs nach der von dem Könige von Dänemark in seiner Proklamation vom 14. Juli 1850 gegebenen bestimmt in seiner Erklärung nicht, wohl aber eine durchgreifende Veränderung in der innern Verwaltung des Herzogthums und eine theilweise Modification in der bisherigen Verbindung Schleswigs mit Holstein in Aussicht stehen dürfte. (W. 3.)

Kassel, d. 11. Februar. Bekanntlich haben sämtliche Behörden der Residenzstadt sich den Septembervorordnungen unterworfen. Nur das Konsistorium und das Obermedizinalkollegium entzogen sich der Anerkennung dadurch, daß die Mitglieder dieser beiden Kollegien ihre Entlassung nahmen. Jetzt verlangt Graf Leiningen auch noch von dem früheren Konsistorialrath Usbrand, daß er sich den Septembervorordnungen unterwerfe. Die Verordnungen berühren den Herrn Usbrand als ersten Pfarrer in der Residenzstadt in keiner Weise, dagegen hat er als Pfarrer von Wilhelmshöhe amtliche Atteste auszustellen und kommt daher durch die Stempelverwendung mit jenen Verordnungen in Berührung. In dieser Eigenschaft wurde Herr Usbrand denn auch durch den Bezirksdirektor Wachs im Auftrage des Grafen Leiningen bei Strafe der Exekution zur Unterwerfung aufgefordert. Herr Usbrand, welcher es mit seinem Gewissen nicht vereinigen konnte, dem Befehle nachzukommen, brachte ein anderes Opfer, indem er um seine Entlassung als Pfarrer von Wilhelmshöhe nachsuchte, dabei Bezug nehmend auf die betreffenden Gesetzesstellen. Das Ministerium verweigerte den Abschied, wie man hört, von der Ansicht ausgehend, daß das Amt eines Pfarrers der Hofgemeinde Wilhelmshöhe auf Allerhöchstem Vertrauen beruhe, und daß kein Untertan sich einem solchen Auftrage entziehen könne. Herr Usbrand, dem die Motive der Abschiedsverweigerung nicht mitgetheilt wurden, hat darauf nochmals ein Entlassungsgesuch eingereicht und beim Grafen Leiningen um Rechtsschutz gegen etwaige Gewaltthaten nachgesucht. Bis jetzt ist diese Angelegenheit noch nicht erledigt.

Aus Holstein, d. 12. Febr. Die zu Flensburg angekommenen gefangenen Schleswiger sind unter Beschimpfungen u. d. d. recht durch die Stadt nach Süden geführt, ohne dort Speise oder Trank zu sich nehmen zu dürfen. Man hat sie auf einem Umwege an die schleswiger Chaussee gebracht, damit sie nicht die an dem zu selbiger Chaussee führenden Thore für die durchziehenden Dänen errichtete Schranke passieren.

Frankreich.

Paris, d. 11. Febr. Das gestrige Botum, obgleich seit mehreren Tagen sehr wahrscheinlich geworden, hat doch einige Senfation erregt; Niemand wollte sich ganz fest auf die Konsequenz der National-Versammlung verlassen, und zwischen Wahrscheinlichkeit und Gewissheit lag daher eine bedeutende Kluft. — Die gestrige Majorität gegen die Dotation, 102 Stimmen, ist weniger stark, als man sie nach den Abtheilungs-Debatten hätte erwarten können. Dies kommt vorzugsweise daher, daß Montalembert im entscheidenden Augenblick eine Anzahl Stimmen der katholischen Partei, welcher politischen Farbe sie sonst auch angehören mochten, mit sich fortgerissen hat. Die Majorität der 396 besteht ihrer Hauptmasse nach, wie auch beim Botum vom 18. Januar, aus Republikanern, die man auf 220 an schlagen kann, sodann aus etwa 120 Legitimisten und aus 56 Mitgliedern der parlamentarischen Fraktion, die Biers's Färberei folgt. Die Minorität der 294 zählt etwa 100 Bonapartisten und 100 ehemalige Konservern, die sich leicht jeder Regierung anschließen, etwa 30 Katholiken unter Montalembert's Führung und eine flottierende Menge gemäßigter Republikaner, versöhnlicher Legitimisten und selbstständiger Orléanisten. Von den bekanntesten Hauptkräften der ehemaligen Majorität haben gegen die Dotation gestimmt: Biers, Berryer, de Vatimesnil, Benoist d'Azay, de Remusat, Piscatory und selbst Mole. Für dieselbe haben gestimmt: Montalembert, Beugnot, Daru, Leon Faucher, Charles Dupin. Der Abstimmung haben sich enthalten: de Broglie

und Dillon Barrot, der sich vor zwei Tagen beiläufig hatte, einen Urlaub zu nehmen, vielleicht um sich immer noch als Minister möglich zu erhalten. Lamartine hat für die Dotation gestimmt. Von den Verwandten des Präsidenten der Republik haben drei für die Dotation gestimmt: Anton Bonaparte, Lucian Bonaparte und Lucian Murat; die beiden, die gewöhnlich mit dem Berge stimmen, Pierre und Napoleon Bonaparte, haben kein Botum abgegeben. (K. 3.)

Paris, d. 12. Febr. Der heutige Moniteur zeigt an, daß der Präsident am nächsten Donnerstag nicht empfangen werde. — In der heutigen Legislatur wurde Dupin mit 371 unter 583 Stimmen wieder zum Präsidenten gewählt. Baroche erhielt 38, Lamoricière 64, Matthieu de la Drôme 74, Michel Bourges 16 Stimmen.

Großbritannien und Irland.

London, d. 11. Febr. An der Debatte über die päpstliche Frage beteiligten sich gestern zwei Mitglieder des Kabinetts, der General-Anwalt und Sir G. Grey. Ersterer hob in seiner Rede, wie natürlich, hauptsächlich die juristische Seite der Frage hervor, und trug auf Bestrafung ungezügelter Annahme geistlicher Titel an. Im ministeriellen Sinne sprachen außer Lord Ashley Hr. Page Wood, eifriger Puseyit und zugleich Ultra Liberaler, weshalb der „Globe“ sein Auftreten besonders hervorheben zu müssen glaubt. Gegen die Bill sprachen Reynolds, Grattan und McCullagh. Ein Antrag Anstey's auf Aufhebung der Strafbestimmungen und Rechtsbeschränkungen, welchen die englischen Katholiken unterworfen sind, ward mit 175 gegen 53 Stimmen beiläufig.

In Betreff der Eintrittspreise zu der Welt-Ausstellung sind die Kommissare endlich zu einem Entschlus gekommen. Für die Dauer der Ausstellung sollen Billette zum Preise von 3 Guineas für Herren und 2 Guineas für Damen ausgegeben werden. Der Eigenthümer kann diese Eintrittskarten nicht auf eine andere Person übertragen; man wird vielmehr dafür sorgen, daß das Billet nur der bestimmten Person, auf deren Namen es lautet, den Einlass verschafft. Am Tage der Eröffnung, dem 1. Mai, werden nur diese Abonnenten zugelassen werden. Für jeden der beiden folgenden Tage (2. u. 3. Mai) ist der Eintrittspreis 1 Pf. St. Sonntag, den 4. Mai, ist die Ausstellung geschlossen. Montag, den 5., werden 5 Sch. bezahlt und dieser Preis wird während der folgenden 17 Tage beibehalten. Von Montag, den 26. Mai, dem 22. Tage der Ausstellung, an, tritt eine weitere Herabsetzung ein, und zwar in der Art, daß man Montags, Dienstags, Mittwochs und Donnerstags 1 Sch. und Freitags 2 Sch. 6 D. bezahlt. Für die Sonnabende bleibt der Preis 5 Sch. Die Kommission hat jedoch schon im Voraus erklärt, daß, wenn die Erfahrung es wünschenswerth erscheinen lasse, Veränderungen in diesem Arrangement vorzunehmen, sie sich die Vollmacht, dies zu thun, vorbehalte.

Landwirthschaftliche, Gewerbs- und Handels-Nachrichten.

Anwendung des Guano. Ueber die Bestandtheile, Wirkung, Prüfung und Anwendung des Guano hat der sächsische Professor der Chemie, Dr. Stöckhardt in Zharand, bekannt durch seine populären chemischen Vorträge, ein Schriftchen unter dem Titel „Guanobüchlein“ herausgegeben, das den Landwirthen billig verdient empfohlen zu werden. Mag es immerhin wahr sein, daß der Stalldünger das erste, vorzüglichste und wohl schwerlich durch etwas anderes ersetzbares Düngungsmittel ist, so giebt es doch Umstände in Fülle, welche die Anwendung des weit herbeigeführten Guano rathlich machen. Bis jetzt hat es nun aber eben nicht gelingen mögen, dem Guano eine Verbreitung zu verschaffen, welche seinem Rufe entfernt entspräche. Zunächst sind wohl die Fäuerung dieses Düngmittels, die unredliche Wahl desselben, die irthümliche Anwendung, und vor Allem die große Abneigung gegen das Neue die wesentlichsten Ursachen einer sparsamen Anwendung gewesen. Das Büchlein belehrt uns, daß man nur den peruanischen Guano als den ächten und besten anwenden solle, alle andern Sorten haben eine viel geringere Düngkraft, entweder von Hause aus, oder durch Verfälschungen. Nach den Angaben des Büchleins, die alle auf angestellten Versuchen beruhen, zeigt sich der Guano bei allen Galm-, Del-, Wurzel- und Knollenfrüchten, bei Gräsern, Gemüsen und Blumen äußerst wirksam. Im Königreich Sachsen sollen bereits 30,000 Ctr. Guano verbraucht werden. Man bekommt ihn ächt bei dem Dekonomerath Geyer in Dresden, der Niederlagen bei J. Jahn in Borsgum und bei Jahn und Ahrend in Dessau, auch in Magdeburg errichtet hat. Der Centner kostet 4 1/2 Thlr. Nach den vielen mitgetheilten Versuchen und nach Abzug der aus alter Bodenraße erzeugten Erträge will man in Sachsen zu dem Resultat gekommen sein, daß 1 Ctr. peruanischer Guano im ersten Jahre erzeugt 5 1/2 Pfund Roggenkörner, oder 6—8 Pfund Gerstentörner, oder 5 Pfund Haferkörner, oder 2 1/2 Pfund Rappskörner, oder 32 bis 33 Pfund Karoseln, oder 22 Pfund Kleeheu, oder 20 Pfund Wiesenheu. Die Schrift führt ferner aus, daß nach den comparativen Versuchen sächsischer Landwirthe 1 Ctr. Guano 65—70 Ctr. oder 3 tüchtige Fuder Stallmist zu ersetzen vermöge, während 2—2 1/2 Ctr. Knochenmehl dieselbe Düngkraft geäußert hätten. In Bezug auf die dauernde Wirkung oder auf die Nachwirkung hat der Dekonomerath Geyer gefunden, daß 1 Ctr. Guano im Stande ist 800 Pfund Roggen und dazu 1800 Pfund Stroh zu erzeugen und daß, die Gesamtwirkung der Düngung zu 100 angenommen, der in drei Jahren stattfindende Düngereinfluß sich wie folgt vertheilt: erstes Jahr 60 Prozent, zweites Jahr 25 Prozent, drittes Jahr 15 Prozent. Im Uebrigen verweisen wir die Leser auf die reichen Belehrungen des Schriftchens.

Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

Ich bringe hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß am künftigen Montag, den 17. dieses Monats, in dem gewöhnlichen Schießlande, nördlich der Dölauer Haide in Cröllwitzer Flur, die Schießübungen Seitens des hiesigen 2ten Bataillons 32. Infanterie-Regiments beginnen werden.

Halle, den 11. Februar 1851.

Der Landrath des Saalkreises.
v. Bassewitz.

Bekanntmachung.

Auf höheren Befehl sollen Donnerstag den 20. d. M. von Morgens 10 Uhr ab auf dem hiesigen Paradeplatze an der Morisburg 13 königliche Dienstpferde durch eine Commission öffentlich meistbietend gegen gleich baare Bezahlung in Preussisch Courant versteigert werden. — Die bekannten Fehler der zu veräußernden Pferde werden beim Verkauf mitgetheilt; eine fernere Garantie wird indessen nicht übernommen.

Halle, den 14. Februar 1851.

von Bentivegni,

Major und Commandeur des 2ten Bataillons 32ten Infanterie-Regiments.

Die zum Nachlasse des zu Wettin verstorbenen Mühlenbesizers Johann Gottlieb Stellfeld gehörigen Grundstücke, namentlich des Wohnhauses Nr. 138 nebst Zubehör und die unweit Wettin belegene holländische Windmühle, ersteres auf 736 *R*, letztere auf 2000 *R* abgeschätzt, sollen auf Antrag der Erben im Wege der freiwilligen Subhastation den 1. März 1851 Vormittags 10 Uhr an unserer Gerichtsstelle meistbietend verkauft werden. Taxe und Hypothekenschein können täglich bei uns eingesehen werden.

Wettin, den 3. Februar 1851.

Königl. Kreis-Gerichts-Commission.

Das zum Nachlaß der verstorbenen Frau Professor Bergener gehörige, in Glaucha Mittelwache Nr. 1755 belegene Haus mit schönem Garten soll

Mittwoch, den 26. Februar d. J. Nachmittags 3 Uhr

in meinem Geschäftszimmer an den Meistbietenden verkauft werden.

Das Grundstück wird sowohl im Ganzen, als in zwei Theilen, nämlich:

a) das Wohnhaus nebst Hof und Seitengebäude,

b) der Garten nebst Hintergebäude — zur Torffabrik vorzüglich geeignet —

ausgeboten.

Hypothekenschein und Bedingungen können schon vorher bei mir eingesehen werden.

Halle, den 5. Febr. 1851.

Der Rechts-Anwalt

Göbde.

Zu kaufen gesucht wird im Herzogthum Sachsen, nicht so weit von Leipzig, ein Gut von 200—250 Morgen Areal. Anschläge nimmt entgegen Hr. Adv. Dr. Schüler in Leipzig. Quants Hof.

Holz-Verkauf.

Eine Quantität Eschen, 16—23 Zoll stark, soll auf den Donnerstag den 20. Februar Nachmittags 1 Uhr in der Sießler'schen Mühle zu Dederstedt meistbietend verkauft werden.

Der Mühlenbesitzer

A. Sießler.

Vom Postgebäude nach der Morisburg ist heute Vormittag ein Post, bezeichnet „Marsch-Verpflegungsgelder“, verloren gegangen. Der Finder wird gebeten, dasselbe auf der Morisburg gegen 1/2 Thaler Belohnung abzugeben.

Ein Backhaus in einer frequenten Straße, worin seit vielen Jahren die Bäckerei schwunghaft betrieben ist, soll jetzt oder zum 1. April veränderungshalber unter vortheilhaften Bedingungen verpachtet werden. Zu erfragen beim Commissionär Aug. Schütze, Nr. 139.

Freiwilliger Verkauf durch Auction.

Bei Veränderung meines Wohnorts bin ich genehm, meine, in dem Badeorte Kösen belegenen, Grundstücke: an einem Wohnhause mit Nebengebäuden und kleinem Garten, nebst einem Weinberge unter den in dem Termine bekannt zu machenden Bedingungen,

den 15. März 1851, Vormittags 6 bis 10 Uhr Abends

an Ort und Stelle auctionswaife zum Verkauf zu stellen.

Sollte sich vor dem Termin ein Käufer zu obigen Grundstücken, als auch zur Uebernahme des Geschäfts finden, so bin ich auch bereit, in freiwillige Verkaufsverhandlungen zu treten. Zum Geschäft gehört auch die hier alleinige königliche Salzniederlage und Concession zum Spielkartensverkauf.

Augleich bemerke ich, daß, wenn auf die oben benannten Grundstücke keine annehmbaren Gebote abgegeben werden sollten, ich dieselben auf eine zu bestimmende Reihe von Jahren in Pacht zu geben Willens bin.

Beschreibung der Grundstücke.

Das Haus liegt in der schönsten Lage von Kösen, hart an der nach Frankfurt führenden Straße, enthält 7 heizbare Zimmer mit eisernen Ofen, und herrschaftlich eingerichtet, (an den Fenstern des Hauses sind Jalousien angebracht), ein Verkaufsgewölbe mit Comptoir, 9 theils an den Zimmern befindliche Kammern, 1 Antichambre, 2 Küchen, 1 Speisegewölbe, 2 Badezimmer, Niederlage, 2 Keller, Wagenremise, Pferdestall, Heu-, Holz- und Torf-Behältnisse. Das Gehöfte und der Garten ist mit einer Befriedigung von Holzpalisade mit feineren Säulen und Thorwegen umgeben.

Zu bemerken ist, daß in diesem Hause seit dem Jahre 1839 ein schwunghafter Handel in Material-, Schnitt-, Posamentier- und Eisenwaaren, Cigarren, Tabac, Liqueur, Brantwein u. s. w. betrieben worden ist.

Den Weinberg anlangend, so bietet derselbe die schönste Aussicht in das Saalthal, Saline, Dorf Kösen und Umgegend, enthält circa 30,000 Stück junger, tragbarer Stöcke und zwar von den besten Sorten, 2 kleine Häuser, 1 massives Kelterhaus mit Kelter. Ueber dem Weinberge ist Steinbruch und Kirschanlage, desgleichen der Grund mit Obstbäumen besetzt; auch befindet sich in dem Grunde ein eingezäunter Garten; an Buschholz, welches die Grenze bildet, sind bis jetzt von Jahr zu Jahr circa 10 Schock Wellen und Stangen geschlagen worden.

Den 21. März 1851 und folgende Tage

sollen von Vormittags 9—12 Uhr, und von Nachmittags 2—6 Uhr in dem obenbeschriebenen Hause sämtliche Vorräthe an Material-, Schnitt- und Eisenwaaren, Porzellan, Steingut, Glas, Tabac, Cigarren, Liqueur, Brantwein, Handels-Utensilien, Meubles, 1 Pianoforte, Hausgeräthschaften, eine Halbchaise, mehrere Leiterwagen, 1 Schlitten, 1 Drehrolle, Weintöfen, Traubenmühle, Weingefäße, theils ganz neu und in Gebinden bis zu 6 Eimern, 2 Hobelbänke, wovon die eine ganz neu mit doppelten Schrauben, eine Handschrotmühle, eine Hand-Mastenkampfe mit 6 Stampfen u. s. w. durch Meistgebot verkauft werden.

Kösen, den 9. Januar 1851.

Eduard Fischer.

Verkauf.

Das Geschäft des verstorbenen Stellmachermeister Kische zu Sylbitz, bestehend in einem Wohnhause, Werkstelle, Stall- und Scheunraum (sämmliche Gebäude sind mit Ziegel gedeckt) nebst dem unmittelbar am Gehöfte liegenden Plan von 106 □ Ruthen soll den 24. Februar d. J. früh 11 Uhr in der Schenke allhier, ertheilungshalber freiwillig verkauft werden.

Die Bedingungen werden in dem Termine bekannt gemacht und sind bei Unterzeichnetem vorher zu erfahren.

Sylbitz, den 21. Jan. 1851.

Der Vormund Schmidt.

Gasthofs- und Materialwaaren-Geschäftsverkauf. Ein in einer nicht unbedeutenden und mit 2 Markttagen versehenen Stadt und zwar an der durch dieselbe führenden Hauptstraße gelegener, im besten baulichen Zustande befindlicher und mit guter Nahrung versehenen Gasthof mit allem Zubehör, worin auch seit vielen Jahren ein Materialwaaren-Geschäft höchst schwunghaft betrieben wird, und wozu noch ein 2 Morgen großer Garten, 19 Morgen vorzüglich gutes Feld, 4 Morgen Wiesen u. gehören, ist Familienverhältnisse halber mit vollständigem Inventarium, Vieh u., und dem bedeutenden Waarenlager ebemöglichst billigst zu verkaufen und mit der Hälfte Anzahlung zu übernehmen. Nähere Auskunft hierüber ertheilt der Auct.-Comm. Rindfleisch in Merseburg.

Anzeige. Durch das Ableben eines Sattlers und Wagenbauers ist dessen mit der vorzüglichsten Kundschaft versehene Werkstatt und Wohnung allhier vacant geworden und deshalb sofort zu verpachten. Pachtliebhaber können das Nähere erfahren bei dem Schuhmachermeister Dieke in Merseburg, Dom Nr. 268.

Fluide impériale, mit Esenz zum Nachwaschen, in Etuis à 25 *R*, einfaches, schnell wirkendes, unschädliches Färbungsmittel, um grauen, gelblichen und rothen Haaren eine natürliche schwarze, oder braune Farbe zu geben, ohne daß es den gewöhnlichen kupferfarbigen Schein hinterläßt.

Zu haben bei C. Haring, Nr. 200.

Beachtungswerth.

Elbinger Neunaugen (Briden) bester Qualität, in 1 Schock Käsechen, sind noch fortwährend à Schock 1 1/2 *R*, bei Abnahme von 10 Schock à Schock mit 1/3 *R* zu haben in der Heringshandlung von Bolke.

Frische Austern empfang ich soeben.

Carl Kramm,

Gr. Ulrichsstraße Nr. 13.

Ausgezeichnete **Strasburger Gänse-Leber-Wasete, Feh-Pain**, von feinstem Geschmack, empfiehlt

Carl Kramm.

Beefsteak mit verschiedenen Salaten wird verabreicht in der Weinhandlung von

Carl Kramm.

Von den so beliebten **Marenen** habe ich eben eine Sendung erhalten.

Carl Kramm.

Marinirten sowie geräucherter **Lachs** empfiehlt

Carl Kramm.

Ganz süße **Messinaer Apfelsinen, Citronen** empfang und empfiehlt im Ganzen als im Einzelnen billigst

Carl Kramm,

Gr. Ulrichsstraße Nr. 13.

Das Krenles-, Spiegel- und Polsterwaaren-Magazin

von

C. Dettenborn in Halle a/S.,

große Märkerstraße und Kubgassen-Ecke Nr. 447,

empfiehlt sein reichhaltig assortirtes Lager, namentlich die modernsten und elegantesten Polsterwaaren zu den bekannt billigsten Preisen.

Ziehung am 28. Februar 1851
in Karlsruhe

des Großherzogl. Badischen Staats-Anlehens.

Gewinne: fl. 50000, fl. 15000, fl. 5000, 4 à fl. 2000, 13 mal fl. 1000 u. c. c. Niedrigster Gewinn fl. 42. Actien für diese Ziehung à 1 preuß. Thlr. empfiehlt das unterzeichnete Handlungshaus. Verloosungs-Plan sowie s. 3. die amtliche Ziehungs-Liste gratis.

Moriz Stiebel Söhne, Banquiers,
in Frankfurt am Main.



Die ihrer anerkannt vortreflichen Eigenschaften wegen so beliebte

Dr. Borchardtsche

aromatisch-medicinische Kräuter-Seife,
(aus frischen Kräutern vom Jahre 1850 erzeugt)

ist für Halle nur allein vorrätig bei F. Laage & Comp., sowie in Orten: A. F. Lage, Bernburg; Fr. Kable, Calbe a/S.; Fr. Gercke, Götzen; J. G. Weisner, Delitzsch; Fr. Naumann, Dessau; S. Döring, Eisleben; Anton Wiese, Erfurt; Ed. Silberbrandt, Gardelegen; L. Sommer, Genthin; Rud. Schneider, Greußen; Mor. Budenweg, Halberstadt; J. C. Wegold, Magdeburg; F. W. Wennhake, Merseburg; Louis Garcke, Mühlhausen; Fr. Stöbel, Naumburg; C. F. Schulze, Nordhausen; Ferd. Förstmann, Quedlinburg; A. W. Reinking, Sangerhausen; Schmidt & Fötter, Stendal; Wilh. Ehrlich, Torgau; Gustav Vieho, Weissenfels; C. F. Sues, Wettin; Theod. Schreiber, Wittenberg; F. A. Haberland, Wolmirstedt; C. F. Troch und Zerbst; C. Nizer.

Gothaer Schinken ohne Knochen,

à 1/2 6 1/2, ausgeschnitten 8 1/2, denselben täglich frisch abgekocht, à 1/2 10 1/2.
Gothaer, Jenaer u. Waltershäuser Cervelatwurst, à 1/2 10 1/2; Gothaer u. Göttinger Trüffel-Leber-Wurst, à 1/2 10 1/2; Zungenwurst, à 1/2 7 1/2; Knack- u. Röhrwurst, à 1/2 10 1/2, à Stück 9 1/2 u. 1 1/2, erhielt wieder frisch

Julius Kramm, gr. Steinstraße Nr. 85.

Musikalien-Anzeige

von Pfeffer in Halle (Schwetschke-sche Sort.-Buchh.):

Ernst, op. 23. Concerto (Allegro pathétique) p. le Violon avec accomp. de Piano. 1 Rfl. 20 1/2 Sgr.

Gade, N. W., op. 21. Sonate (Nr. 2) für Pianoforte u. Violine. 1 Rfl. 20 1/2 Sgr.

Walckiers, E., op. 87. Quatre Fantaisies p. la Flûte sur l'Opéra: Le Prophète de Meyerbeer. 20 1/2 Sgr.

Dietrich, A., op. 1. Liederkreis von C. Gärtner. Für eine Singst. u. Piano (enth. 10 Lieder). 1 Rfl.

David, op. 30. Bunte Reihe. 24 Stücke f. Violine u. Piano. Heft 1. 1 Rfl. Compl. in 4 Heften 4 Rfl. 20 1/2 Sgr.

Gade, N. W., Frühlingsblumen. 3 Stücke f. d. Piano. 10 1/2 Sgr.

Taubert, Scherzo facile p. Piano. 15 1/2 Sgr.

Gade, N. W., Skandinavische Folksange udsatte for Pianoforte. 1 Rfl.

Ein geübter Uhrmacher-Gehülfe findet sogleich dauernde Condition beim
Uhrmacher C. Schilbach
in Bernburg.

Ein junger, kräftiger, jetzt militärfreier Mann, unverheiratet, mit Schulkenntnissen versehen und im Besitz guter Zeugnisse, sucht eine Stelle als Arbeitsmann, Markthelfer, Bediente oder in ähnlicher Beschäftigung.

Das Nähere wird die Expedition dieses Blattes mitzutheilen die Güte haben.

Ein Bursche kann jetzt oder zu Ostern in die Lehre treten beim
Schleismüller Wilhelm Ernst.

Einen Lehrling sucht der Bäckermeister L. Nitschke, große Ulrichstraße Nr. 23.

Es kann ein Bursche gleich oder auch zu Ostern in die Lehre treten bei dem Bäckermeister Spanniger, Klausthor Nr. 2161.

Dietrich, Bandagist, Klausstraße, erster Laden vom Markte, empfiehlt Bandagen jeder Art.

Weinflaschen kauft
Friedr. Kuhl, Lpz. Str. Nr. 284.

Gebauersche Buchdruckerei in Halle.

Magdeburger Bahnhof.

Sonntag den 16. Februar von 4 Uhr an Tanzmusik.

Bereinigtes Stadtmusikchor.

Sonntag den 16. Februar Concert im Thüringer Bahnhofs.

Weintraube.

Sonntag Concert. Stadtmusikchor.

Bürgergarten.

Sonntag den 16. Februar von Nachmittags 3 Uhr an großes Militair-Concert. Auch giebt es frische Pfannkuchen.

Sonnabend den 15. Februar laden zum Vöfelknochen mit Meerrettig ergebenst ein
Müller im Rath's-Keller.

Sonnabend den 15. Febr. Concert und Ball, gegeben von der Familie Drechsler, wozu ergebenst einladet
Gastwirth Pöhle in Schletttau.

Stadtheater in Halle.

Sonntag den 16. Februar:

Glöckner von Notre-Dame, Schauspiel in 6 Akten v. Ch. Birch-Pfeiffer.

Montag den 17. Februar:

Zum Benefiz für Herrn Boos:
Des Adlers Horst, romantisch-komische Oper in 3 Akten von Franz Gläßer.

Familien-Nachrichten.

Verbindungs-Anzeige.

Unsere heute in Kirchscheidungen vollzogene eheliche Verbindung zeigen wir allen Verwandten und Freunden ergebenst an.

Wiehe, den 11. Februar 1851.
F. Jacobs.
E. Jacobs.

Todes-Anzeige.

Heute starb unsere liebe, freundliche Marie. Um stille Theilnahme bitten
der Oberlehrer Mathis und Frau.
Halle, den 13. Februar 1851.

Todes-Anzeige.

Gestern erlitt der Tod, durch ein unheilbares Magenübel herbeigeführt, das thätige und erfahrungreiche Leben unserer theuern Mutter, der verwitweten Pastor Ludwig geb. de Wette.

Schladebach, d. 11. Februar 1851.
Ludwig, P.

Marktberichte.

Stettin, d. 13. Febr. Roggen 31, pr. Frühjahr 31 bis u. G. Hülsen 9 1/2 Br., pr. Herbst 10 1/2 G. Spiritus 24 1/2, pr. Frühjahr 24 G.
Hamburg, d. 13. Februar. Del unverändert.

Der Hallische Courier

(im Schwetschke'schen Verlage)

Beitung für



Stadt und Land.

In der Expedition des Hallischen Couriers (Schwetschke). — Redakteur Dr. Schadeberg.

N^o 78.

Halle, Sonnabend den 15. Februar

1851.

Zweite Ausgabe.

Der Vierteljährliche Abonnements-Preis beträgt für unsere unmittelbaren Abnehmer 22 $\frac{1}{2}$ Sgr., durch die resp. Post-Anstalten überall nur 26 $\frac{1}{4}$ Sgr.

Die auswärtigen Bestellungen auf unsere Zeitung ersuchen wir bei den königlichen Postanstalten unter Angabe unseres Zeitungstitels

Hallischer Courier bei Schwetschke

zu machen und alle brieflichen und sonstigen schriftlichen Zusendungen von Bekanntmachungen u. unter der Adresse:

An die Expedition des Hallischen Couriers (Schwetschke)

an uns gelangen lassen zu wollen.

Deutschland.

Berlin, d. 14. Febr. [Schluß der 23sten Sitzung der Zweiten Kammer.] Tages-Ordnung: Gesezentswurf wegen Einführung einer Klassensteuer und Klassificirten Einkommensteuer. §. 9 lautet in dem Entwurfe:

„Die Einkommensteuer wird in vier Klassen eingetheilt: 1) in der ersten Klasse die Einkommen von 1 bis 25 Sgr.; 2) in der zweiten Klasse die Einkommen von 25 Sgr. bis 1 Thlr.; 3) in der dritten Klasse die Einkommen von 1 Thlr. bis 2 Thlr.; 4) in der vierten Klasse die Einkommen von 2 Thlr. bis 5 Thlr. Die Einkommen von 5 Thlr. bis 10 Thlr. werden in die fünfte Klasse eingetheilt. Die Einkommen von 10 Thlr. bis 20 Thlr. werden in die sechste Klasse eingetheilt. Die Einkommen von 20 Thlr. bis 50 Thlr. werden in die siebente Klasse eingetheilt. Die Einkommen von 50 Thlr. bis 100 Thlr. werden in die achte Klasse eingetheilt. Die Einkommen von 100 Thlr. bis 200 Thlr. werden in die neunte Klasse eingetheilt. Die Einkommen von 200 Thlr. bis 500 Thlr. werden in die zehnte Klasse eingetheilt. Die Einkommen von 500 Thlr. bis 1000 Thlr. werden in die elfte Klasse eingetheilt. Die Einkommen von 1000 Thlr. bis 2000 Thlr. werden in die zwölfte Klasse eingetheilt. Die Einkommen von 2000 Thlr. bis 5000 Thlr. werden in die dreizehnte Klasse eingetheilt. Die Einkommen von 5000 Thlr. bis 10000 Thlr. werden in die vierzehnte Klasse eingetheilt. Die Einkommen von 10000 Thlr. bis 20000 Thlr. werden in die fünfzehnte Klasse eingetheilt. Die Einkommen von 20000 Thlr. bis 50000 Thlr. werden in die sechzehnte Klasse eingetheilt. Die Einkommen von 50000 Thlr. bis 100000 Thlr. werden in die siebzehnte Klasse eingetheilt. Die Einkommen von 100000 Thlr. bis 200000 Thlr. werden in die achtzehnte Klasse eingetheilt. Die Einkommen von 200000 Thlr. bis 500000 Thlr. werden in die neunzehnte Klasse eingetheilt. Die Einkommen von 500000 Thlr. bis 1000000 Thlr. werden in die zwanzigste Klasse eingetheilt. Die Einkommen von 1000000 Thlr. bis 2000000 Thlr. werden in die einundzwanzigste Klasse eingetheilt. Die Einkommen von 2000000 Thlr. bis 5000000 Thlr. werden in die zweiundzwanzigste Klasse eingetheilt. Die Einkommen von 5000000 Thlr. bis 10000000 Thlr. werden in die dreiundzwanzigste Klasse eingetheilt. Die Einkommen von 10000000 Thlr. bis 20000000 Thlr. werden in die vierundzwanzigste Klasse eingetheilt. Die Einkommen von 20000000 Thlr. bis 50000000 Thlr. werden in die fünfundzwanzigste Klasse eingetheilt. Die Einkommen von 50000000 Thlr. bis 100000000 Thlr. werden in die sechsundzwanzigste Klasse eingetheilt. Die Einkommen von 100000000 Thlr. bis 200000000 Thlr. werden in die siebenundzwanzigste Klasse eingetheilt. Die Einkommen von 200000000 Thlr. bis 500000000 Thlr. werden in die achtundzwanzigste Klasse eingetheilt. Die Einkommen von 500000000 Thlr. bis 1000000000 Thlr. werden in die neunundzwanzigste Klasse eingetheilt. Die Einkommen von 1000000000 Thlr. bis 2000000000 Thlr. werden in die dreißigste Klasse eingetheilt. Die Einkommen von 2000000000 Thlr. bis 5000000000 Thlr. werden in die einunddreißigste Klasse eingetheilt. Die Einkommen von 5000000000 Thlr. bis 10000000000 Thlr. werden in die zweiunddreißigste Klasse eingetheilt. Die Einkommen von 10000000000 Thlr. bis 20000000000 Thlr. werden in die dreiunddreißigste Klasse eingetheilt. Die Einkommen von 20000000000 Thlr. bis 50000000000 Thlr. werden in die vierunddreißigste Klasse eingetheilt. Die Einkommen von 50000000000 Thlr. bis 100000000000 Thlr. werden in die fünfunddreißigste Klasse eingetheilt. Die Einkommen von 100000000000 Thlr. bis 200000000000 Thlr. werden in die sechsunddreißigste Klasse eingetheilt. Die Einkommen von 200000000000 Thlr. bis 500000000000 Thlr. werden in die siebenunddreißigste Klasse eingetheilt. Die Einkommen von 500000000000 Thlr. bis 1000000000000 Thlr. werden in die achtunddreißigste Klasse eingetheilt. Die Einkommen von 1000000000000 Thlr. bis 2000000000000 Thlr. werden in die neununddreißigste Klasse eingetheilt. Die Einkommen von 2000000000000 Thlr. bis 5000000000000 Thlr. werden in die hundertste Klasse eingetheilt.“

„§. 7 vorgeschlagener allgemeinen Verordnungen geschieht von einer Kommission, welche aus dem Gemeindevorstande und Mitgliedern, die von der Gemeindevertretung gewählt sind, besteht, unter Aufsicht der Landräthe, denen auch die Vorrevision zusteht. Die Feststellung der Steuerbeträge erfolgt durch die Bezirksregierung“ angenommen. Schluß der Sitzung 3 $\frac{1}{4}$ Uhr. — Nächste Sitzung: Freitag 10 Uhr.

Berlin, d. 13. Februar. Die „Deutsche Reform“ entspricht heute dem Wunsche der „Neuen Preuss. Zeitung“ und giebt einige Aufklärungen über die Motive, aus denen die beiden deutschen Großmächte das Kronenwerk von Rendsburg den Dänen übergeben haben. Sie sagt darin u. A.: „Das wird man einräumen müssen, daß bis zur definitiven Entscheidung der schwebenden Streitfrage irgend ein Status hergestellt werden mußte, der sowohl in völkerrechtlicher

Beziehung — namentlich für den deutschen Bund, als auch in Beziehung auf das Land selbst unpräjudizirlich und erträglich war. Es kam hierbei in territorialer Hinsicht aber darauf an, eine Linie zu finden, welche, wenn auch nur annähernd, die Gegenstände des Streites von denjenigen scheidet, über welche man eben nicht streitet. Eine solche Linie glaubten die Großmächte in dem Eiderstrom annehmen zu dürfen, ohne etwa hierdurch über die Streitpunkte diesseits oder jenseits der Eider ihren Entschluß abzugeben. So wenig nun auch der deutsche Bund zugestimmt, daß selbst das Kronenwerk von Rendsburg schleswigisch sei, so wenig räumt Dänemark ein, daß der ganze diesseits der Eider gelegene Theil Rendsburgs deutsch sei. Es verlangt daher nicht allein die Besetzung des Kronenwerkes, sondern auch diejenige des auf der Verbindungslinie mit der Festung gelegenen Ravelins Schleswig und die Besetzung eines Theils der Altstadt. Das auf die Besetzung des Kronenwerkes von Rendsburg gerichtete Verlangen mußte nun, weil das Kronenwerk eben jenseits der Eider liegt, von dem oben angegebenen Standpunkte aus erfüllt, dagegen das anderweite Verlangen der Besetzung des Ravelins entschieden verweigert werden, was beides geschehen ist. Nun wendet man freilich ein, daß auch die Besetzung des Kronenwerkes, wenn auch nicht aus politischen, so doch aus militairischen Gründen hätte verweigert werden müssen. Die Gründe sind aber nicht vorhanden, wie alle diejenigen, welche einen Blick auf die Karte der Festung werfen, einsehen müssen. Der Besitz des Kronenwerkes nämlich hat nur für denjenigen einen militairischen Werth, der zugleich im Besitz der Stadt und Festung Rendsburgs und des Ravelins ist, er bildet dagegen keine militairisch haltbare Position für denjenigen, der ihn allein hat. Denn dieses Kronenwerk, dessen Kette offen ist, wird nämlich in seiner ganzen Ausdehnung von den Bastionen aus und von dem mehrerwähnten Ravelin beherrscht, und könnte von den Dänen nicht gehalten werden, sobald Feindseligkeiten zwischen den Bundesstruppen und ihnen wieder ausbrechen sollten. (Das hat die „Deutsche Reform“ doch wohl nicht im Ernste gemeint.) Eine Eintheilung darf aber selbstredend während des jetzigen Status nicht vorgenommen werden. Die „Neue Preuss. Ztg.“ wird eben so wie unsere Leser aus dieser Mittheilung die beruhigende Gewißheit schöpfen, daß durch die ausbrüchlich nur auf ein Bataillon und zwar nur Infanterie beschränkte Besetzung des Kronenwerkes von Rendsburg eben so wenig der definitive Entscheidung dieser Angelegenheiten, als der Ehre der beiden deutschen Großmächte irgend etwas vergeben worden ist.“

Die Kommission der Ersten Kammer über die Preß-Verordnungen vom 30. Juni 1849, 5. Juni 1850 und über den neuen von der Regierung vorgelegten Preßgesetz-Entwurf empfiehlt nach einer weitläufigen und gründlichen Motivirung der Kammer die Annahme der Gesezvorlagen mit denjenigen Verbesserungen, welche zu den einzelnen Paragraphen vorgeschlagen sind, als einen wesentlichen Fortschritt in der Preßgesetzgebung. Die Kommission setzt das verfassungsmäßige Zustandekommen eines neuen Preßgesetzes auf Grund des Entwurfs vom 4. Decbr. 1850 voraus, und daß deshalb die Genehmigung der früheren Verordnungen nicht beabsichtigt ist oder eine solche in diesem Falle überflüssig erscheint. Sie hat dennoch geglaubt, in Betreff der Verordnungen vom 30. Juni 1849 und 5. Juni 1850, sich auf die Erwägung der Frage: „ob anzuerkennen, daß bei dem einseitigen Erlaß jener Verordnungen seitens